

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend  
die am 19. Januar stattfindende Volksabstimmung über  
das Bundesgesez betreffend Gewährung von Subventionen  
an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

(Vom 28. November 1878.)

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nach Anleitung von Artikel 89 der Bundesverfassung, sowie gemäß dem Bundesgeseze über Volksabstimmung vom 17. Brachmonat 1874 (Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. I., S. 116) ist die Volksabstimmung verlangt worden:

über das Gesez betreffend Gewährung von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

Dieses Begehren ist von 36,062 Bürgern, also von mehr als der im Artikel 89 der Bundesverfassung vorgesehenen Anzahl von stimmberechtigten Bürgern unterstützt worden.

Gestützt auf diese Thatsachen haben wir die verfassungsmäßig anzuordnende eidgenössische Abstimmung auf Sonntag den 19. Januar 1879 festgesezt,

Indem wir die Ehre haben, Sie hievon in Kenntniß zu sezen, werden wir nicht ermangeln, Ihnen unsern hierauf bezüglichen Beschluß in der üblichen Anzahl von Exemplaren zum Anschlage übermachen zu lassen.

Im Fernern ersuchen wir Sie, Ihrerseits alle Anordnungen zu treffen, damit diese Abstimmung gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heu-  
monat 1872 (Amtl. Sammlung, Bd. X, S. 915, sowie nach den-  
jenigen des eingangs erwähnten Gesetzes über Volksabstimmungen  
vom 17. Brachmonat 1874 stattfinde.

In letzterer Beziehung sind Sie eingeladen, dafür zu sorgen,  
daß in jeder Gemeinde, beziehungsweise in jedem Kreise, über die  
Abstimmung ein Protokoll in der dortseits üblichen Form aufge-  
nommen werde, in welchem anzugeben ist:

die Zahl der Stimmberechtigten,

ferner, von wie vielen Stimmen das zur Abstimmung gelan-  
gende Bundesgesetz angenommen oder verworfen worden sei.

Diese Protokolle sind binnen 10 Tagen, von der Abstimmung  
an gerechnet, hieher einzusenden, während die Stimmkarten zu  
unserer Verfügung gehalten werden müssen.

Die Bundeskanzlei ist beauftragt, die Vorlagen in solcher Auf-  
lage drucken und rechtzeitig an die Kantonskanzleien gelangen zu  
lassen, daß jedem Stimmberechtigten spätestens 4 Wochen vor  
dem Abstimmungstage ein Exemplar eingehändigt werden kann.

Was die Vertheilung der Vorlagen und der Stimmkarten be-  
trifft, so glauben wir uns an denjenigen Maßstab halten zu können,  
welcher bei den letzten ähnlichen Abstimmungen zur Grundlage ge-  
dient hat.

Sollten Sie inzwischen zu besondern Wünschen sich veranlaßt  
sehen, so belieben Sie Ihre Kanzlei anzuweisen, sich in dieser wie  
in allen andern auf die Druksachen bezüglichen Angelegenheiten  
mit der Bundeskanzlei ins Vernehmen zu setzen.

Gleichzeitig benutzen wir den Anlaß, um Sie, getreue, liebe  
Eidgenossen, nebst uns in den Schuz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 28. November 1878.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**



## Kreisschreiben

der

Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone,  
betreffend die am 19. Januar 1879 stattfindende Volks-  
abstimmung über das Bundesgesetz betreffend Gewährung  
von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878.

(Vom 28. November 1878.)

---

Hochgeehrte Herren!

Aus dem an die Kantonsregierungen gerichteten Kreisschreiben von heute sind Sie zu ersehen im Falle gewesen, daß gemäß Art. 89 der Bundesverfassung und nach Anleitung des hier einschlagenden Gesetzes vom 17. Juni 1874 das am 22. August 1878 erlassene Bundesgesetz über Gewährung von Subsidien an Alpenbahnen der Volksabstimmung unterbreitet werden, und daß diese Abstimmung Sonntag den 19. Januar 1879 stattfinden soll.

Unsererseits werden wir bemüht sein, Ihnen die erforderlichen Druksachen rechtzeitig zugehen zu lassen, und zwar glauben wir auch heute an jenem Maßstabe festhalten zu dürfen, welcher bei Anlaß ähnlicher Abstimmungen zur Anwendung gekommen ist.

Hienach sollen Sie im Laufe der nächsten Wochen erhalten:

A. An Gesezen:

deutsche Exemplare,  
französische Exemplare,  
italienische Exemplare;

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die am  
19. Januar stattfindende Volksabstimmung über das Bundesgesetz betreffend Gewährung  
von Subventionen an Alpenbahnen, vom 22. August 1878. (Vom 28. November 1878.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1878
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.11.1878
Date	
Data	
Seite	306-308
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.